

SATZUNG

des Vereins

"Lichtblick 2000 e.V."

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Lichtblick 2000 e. V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Trippstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es,

- a) durch Beratungsangebote oder Vermittlung an helfenden Stellen wie Behörden, Kirchen, der freien Wirtschaft und der Bevölkerung
- b) durch gezielte finanzielle Hilfen

Kinder und Jugendliche zu fördern und eine Verbesserung ihrer Lebenswelten zu erreichen. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die sich in speziellen Problemlagen befinden oder behindert sind.

Dies soll erreicht werden, durch

- a) Vermittlung bzw. Gewährung von Geldmitteln
- b) Vermittlung bzw. Hilfestellung für eine angemessene Schul- und Berufsausbildung
- c) sonstige Hilfestellungen, die im Einzelfall notwendig und geboten sind
- d) Einrichtung einer Beratungs-, Kommunikations- und Zufluchtstätte.

2. Der Verein arbeitet zur Erfüllung dieses Zweckes eng mit anderen Beratungs- und Hilfsdiensten freier Träger, behördlicher Stellen, der freien Wirtschaft und sonstigen Personen zusammen, damit Hilfen koordiniert und damit effizient eingesetzt werden.

...

3. Über Art und Umfang von Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und fördert das Wohl der Allgemeinheit.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben welche nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 2000.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Über einen schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand eine Mitgliedschaft ablehnt, hat das Mitglied ein Einspruchsrecht. Die Mitgliederversammlung muss dann über eine Mitgliedschaft endgültig entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

...

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich Mitglieder bei Aktivitäten für den Verein zuziehen. Der Verein verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen abzuschließen.

§ 7 Organe des Vereins

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Bei Vorliegen besonderer Notwendigkeiten, kann der Vorsitzende weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzu-berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind nur anwesende Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. In der Mitgliederversammlung kommt bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, in jedem Fall beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitglieder-versammlung die Aufnahme weiterer Angelegenheiten auf die Tagesordnung beim Vorstand schriftlich verlangen. Der Versamm-lungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die ent-sprechend ergänzte Tagesordnung bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung können Anträge zu Themen der Tagesordnung von jedem Mitglied gestellt werden.

Zu Themen, die nicht in der mitgeteilten Tagesordnung aufgeführt wurden, können Anträge nur gestellt werden, wenn die Angelegenheit zuvor mit 2/3-Mehrheit nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Zum Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Anträge gestellt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
acht Beisitzern

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 10 Ausschüsse

Zur Erledigung besonderer ständiger oder einmaliger Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen. Die Ausschüsse bestehen aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder sind nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.

§ 11 Förderkreis

Natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Einrichtungen, die den Vereinszweck finanziell, personell und ideell wirksam fördern, können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die fördernden Mitglieder bilden den Förderkreis.

Die Mitgliedschaft im Förderkreis endet durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung des Vorstands zulässig.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 15. Januar des neuen Jahres fällig. Bei einem Rumpffahr ist der Beitrag ab dem Zeitpunkt des Eintritts für das Restjahr zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sie kann den Vorstand ermächtigen Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen. Jedes Mitglied sollte dem Verein zur Einziehung der Beiträge eine Einzugsermächtigung erteilen.

§ 13 Wahlen

Jedes volljährige Vereinsmitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Zur Durchführung von Wahlen ist auf der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu wählen.

Wenn für eine Wahl mehrere Kandidaten bereit stehen, erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Steht für eine Wahl nur ein Kandidat bereit, kann die Wahl durch Handzeichen geschehen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die vom Kassenwart zu erstellende und zum Jahresende abzuschließende Jahresrechnung ist von 2 Rechnungsprüfern zu überprüfen.

Die Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vereinvermögen fällt an:

1. *CVJM Kaiserslautern, Humboldtstr. 25, 67655 Kaiserslautern*
2. *Förderkreis kranker Kinder Kaiserslautern e. V., Helmut-Hartert-Str. , 67655 Kaiserslautern*
3. *Kinderhospiz Sterntaler e. V. Dudenhofen, Mannheim*
4. *SOS Kinderdorf, SOS Kinder- und Jugendhilfe, Familienhilfezentrum, Triftstr. 74, 67663 Kaiserslautern,*

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden haben

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. April 2000 einstimmig beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Am 07.10.2013 wurden von der außerordentlichen Mitgliederversammlung die §§ 5 und 15 geändert und dementsprechend beschlossen. (Änderung kursiv)

Am 04.05.2017 wurde von der Mitgliederversammlung der § 9 geändert. (Änderung kursiv)